

Erwarteter Anpassungsbedarf für das österreichische Biozid-Produkte-Gesetz



lebensministerium.at

Ausgangslage:

Das Biozid-Produkte-Gesetz gilt seit dem 1. Oktober 2000 ohne wesentliche Änderungen; allerdings ist der Gesamtbereich „Biozide“ wesentlich komplexer geregelt:

Es gelten: die Richtlinie 98/8/EG (BPG), dazu

- » Änderungen der Richtlinie 98/8/EG (zB zur Aufnahme von Wirkstoffen auf Anhang I)
- » Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission (zB zur Abwicklung des Review-Programmes)
- » Österreichische Durchführungsverordnungen (Gebühren, Altwirkstoffe)
- » Große Teile des Chemikalienrechtes sind durch Verweise gültig (zB Regelungen zur Einstufung u. Kennzeichnung, zum Sicherheitsdatenblatt)



Durch eine Biozidprodukte-Verordnung der EU ausgelöster Änderungsbedarf

- Weitgehender Entfall von Regelungen zum Geltungsbereich und zu den Definitionen
- „Anknüpfungen“ an Gemeinschaftsentscheidungen werden vermehrt und konkreter erforderlich sein
- Inhaltliche Anpassungen zu erwarten (Datenanforderungen, Bewertungskriterien,
- Ergänzungen zu behandelten Erzeugnissen

Zusammenfassende Bewertung des Änderungsbedarfes:



lebensministerium.at

Im Hinblick auf die

- zu erwartende Weiterführung (auch) von nationalen Verfahren zur Zulassung von Biozid-Produkten und
 - die in jedem Falle den Mitgliedstaaten verbleibenden Vollzugs- und Überwachungsaufgaben
 - sowie die zu erwartende Zuweisung der inhaltlichen Bewertungsarbeiten bei den Wirkstoffbewertungen und Produktevaluierungen an die Mitgliedstaaten
- ist - was die Grundzüge betrifft - mit einem **geringen** Anpassungsbedarf hinsichtlich des geltenden Biozid-Produkte-Gesetzes zu rechnen.

Zahlreiche kleinere Änderungen werden aber vermutlich unvermeidbar sein, um die inhaltlichen Neuerungen und die neuen Verfahrensabläufe geschickt integrieren zu können.



lebensministerium.at

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**